

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

98a/2016

Datum

21.04.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Rücknahme der Klage gegen die Zulassung der Zielabweichung bei der Umsiedlung und Erweiterung des Hugo-Boss-Outlets in Metzingen**

Bezug: Vorlagen 121/2015, 121a/2015, 98/2016

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt die beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen, für die Umsiedlung und Erweiterung des Hugo-Boss-Outlets in Metzingen Abweichungen von verbindlichen Zielen der Raumordnung zuzulassen, zurück.

Ziel:

Klärung des Umgangs mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Herbst 2015 haben die Städte Tübingen und Reutlingen die Klageschrift gegen die Umsiedlung und Erweiterung des Hugo-Boss Outlets und der Outlet-City Metzingen beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingereicht. Seitdem wurden zwischen den betroffenen Parteien, also den beiden klagenden Städten Tübingen und Reutlingen und der Stadt Metzingen unter Moderation des Regierungspräsidiums Tübingen (sowie des Landesministeriums für Verkehr und Infrastruktur), intensive Verhandlungen geführt, um den Konflikt außergerichtlich zu lösen.

2. Sachstand

Wie in Vorlage 98/2016 berichtet, konnte in den Verhandlungen ein Kompromissvorschlag gefunden werden, der nun von den politischen Gremien der drei beteiligten Städte bestätigt werden muss:

Folgende Punkte wurden in dem Kompromiss vereinbart:

- Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Kanalstraße/Mühlstraße wird wie folgt modifiziert: Nach dem Umzug des Hugo-Boss-Outlet entfallen am Altstandort des Hugo-Boss-Verkaufs 2885 qm Verkaufsfläche (1600 qm bisher nicht genutztes Baurecht, 1285 qm derzeitige Verkaufsfläche im alten Fabrikgebäude Kanalstr. 6). Die Verkaufsflächenreduzierung ist im weiteren B-Plan-Verfahren festzusetzen (Sondergebiet mit Verkaufsflächenobergrenze).
- Das Regierungspräsidium Tübingen wird die Umsetzung der Vereinbarung begleiten. Die Stadt Metzingen legt ab Vertragsschluss dem Regierungspräsidium einen jährlichen Bericht über die Fabrikverkaufsflächenentwicklung vor.
- Die Laufzeit des raumordnerischen Vertrags beträgt 15 Jahre.
- Die Städte Reutlingen und Tübingen werden nach Abschluss des Vertrags ihre Klagen vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen zurücknehmen.
- Diese Verständigung steht unter Gremienvorbehalt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt die beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen, für die Umsiedlung und Erweiterung des Hugo-Boss-Outlets in Metzingen Abweichungen von verbindlichen Zielen der Raumordnung zuzulassen, zurück

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen hält die Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen aufrecht und führt diese ggf. auch ohne eine Beteiligung der Stadt Reutlingen weiter.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Betreuung des Verfahrens durch ein Anwaltsbüro sind für die Universitätsstadt Tübingen Kosten in Höhe von 18.659,44 € angefallen. Diese wurden im Jahr 2015 über die HH-Stelle 1.6100.6011.000 finanziert.

